

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e1b610c9-1708-32d0-aabc-b98441ebeb71>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Allgemeines - Prüfungen von Druckbehältern (TRB 500)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 500
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 TRB 500 - Änderung der Prüfgruppe [\(1\)](#)

Ergibt sich aus einer wesentlichen Änderung der Betriebsweise eines Druckbehälters eine Eingruppierung in eine andere Prüfgruppe, so ist diese der nach § 11 Abs. 1 DruckbehV erforderlichen Prüfung zugrunde zu legen.

**7.1 Umgruppierung aus den Gruppen III, IV, VI oder VII in die Gruppe I, soweit der Druckbehälter für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet wird oder in die Gruppe II.**

An die Stelle der Bescheinigung durch den Hersteller tritt die Bescheinigung des Sachverständigen über die erstmalige Prüfung oder die Herstellerbescheinigung nach [TRB 505 Abschnitt 7](#), ggf. in Verbindung mit den in das Prüfbuch oder die Prüfkarte eingetragenen Befunden über wiederkehrende Prüfungen oder Prüfungen in besonderen Fällen.

Der Sachkundige führt eine Abnahmeprüfung nach [TRB 531](#) durch.

### **7.2 Umgruppierung aus den Gruppen I, II oder V in die Gruppen III, IV, VI oder VII**

Der Sachverständige führt eine, erstmalige Prüfung im Umfang der [TRB 511](#) und [512](#) durch. Diese Prüfung entfällt, wenn eine auf die neue Betriebsweise zutreffende Prüfbescheinigung nach [TRB 512 Abschnitt 7](#) oder [TRB 505 Abschnitt 7](#) vorliegt. Ist eine derartige Prüfbescheinigung älter als 2 Jahre, so führt der Sachverständige eine innere Prüfung nach [TRB 514 Abschnitt 5.1](#) und eine Druckprüfung nach [TRB 514 Abschnitt 5.2](#) durch.

Der Sachverständige führt eine Abnahmeprüfung im Umfang der [TRB 513](#) durch.

Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen laufen vom Tag der Prüfung nach Absatz 1. In den Fällen, in denen diese Prüfung entfällt, laufen die Fristen vom Tag der Prüfung ab, über die die dafür maßgebende Bescheinigung vorliegt.

### **7.3 Umgruppierung aus der Gruppe III in die Gruppe und umgekehrt**

Bei einer Umgruppierung aus der Gruppe III in die Gruppe IV führt der Sachverständige durch

- eine Vorprüfung nach [TRB 511](#)
- eine Druckprüfung nach [TRB 512 Abschnitt 6](#)
- eine innere Prüfung nach [TRB 514 Abschnitt 5.1](#)
- eine Abnahmeprüfung nach [TRB 513](#).

Vorprüfung, Druckprüfung und innere Prüfung entfallen, wenn eine auf die neue Betriebsweise zutreffende Prüfbescheinigung nach [TRB 512 Abschnitt 7](#) oder [TRB 505 Abschnitt 7](#) vorliegt, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen laufen vom Tag der inneren Prüfung. In den Fällen, in denen diese Prüfung entfällt, laufen die Fristen vom Tag der Prüfung ab, über die die dafür maßgebende Bescheinigung vorliegt.

Bei einer Umgruppierung aus der Gruppe IV in die Gruppe III führt der Sachverständige eine Abnahmeprüfung nach [TRB 513](#)

durch.

#### 7.4 Umgruppierung innerhalb der Prüfgruppe I

Für die Verwendung eines Druckbehälters der Prüfgruppe I für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten führt der Sachkundige durch:

- eine innere Prüfung analog [TRB 532 Abschnitt 5](#),
- eine Druckprüfung analog [TRB 532 Abschnitt 6](#),
- eine Abnahmeprüfung nach [TRB 531](#) mit Ausnahme der Ordnungsprüfung nach [Abschnitt 4.1](#)

und bescheinigt dies formlos. Diese Bescheinigung ersetzt die Herstellerbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)